

Menschenwürde und Kindeswohl | Die einzelnen Akteure im familiengerichtlichen Verfahren haben ihren gemeinsamen Bezugspunkt im Menschenbild der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. In Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) – das in seiner Stellung als Maßstabsrecht allen einfach-gesetzlichen Regelungen vorgelagert ist – wird festgelegt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Grundgesetz schließt selbstverständlich auch Kinder mit deren unhintergehbaren Menschenwürde ein, jedoch ist „die fraglos bedeutsamste verfassungsrechtliche Vorgabe [...] das Wohl des Kindes bzw. des Jugendlichen“ (Jestaedt 2011, S. 103), denn „das Wohl des Kindes ist, verfassungsdogmatisch betrachtet, eine spezifische, nämlich auf die Sonder situation des (noch) nicht (vollauf) selbstbestimmungsfähigen Kindes ausgerichtete Ausprägung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG“ (ebd., S. 104). Der Begriff des Kindeswohls wird damit im Menschenbild des Grundgesetzes zum zentralen Regulativ, denn „so komplex und differenziert sich die zumeist multipolaren Beziehungen zwischen Kind/Jugendlichem, Eltern, sonstigen privaten Miterziehern, erziehungsunbeteiligten Dritten, staatlicher Schule und institutionalisierter Kinder- und Jugendhilfe auch darstellen mögen: Alle diese Beziehungen finden ihre – verfassungsrechtliche – Mitte im Kindeswohl, sind also darauf ausgerichtet, dem Wohl des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zu dienen“ (ebd., S. 103).

Der Begriff der Menschenwürde „ist der oberste Wert des Grundgesetzes“ (Sodan; Ziekow 2016, S. 220). Der Begriff des Kindeswohls konkretisiert diese Wertbestimmung für die Person des Kindes, aber „so wenig wie die Menschenwürde selbst besitzt das Kindeswohl als solches Grundrechtscharakter“ (Jestaedt 2011, S. 104).

Das oberste Leitprinzip der Menschenwürde an der Spitze der Verfassung führt in der Regelungssystematik des Grundgesetzes im zweiten Schritt „zum Bekenntnis des deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft“ (Art. 1 Abs. 2 GG). Aus den Menschenrechten konstituieren sich schließlich die „Grundrechte“, die „als unmittelbar gelgenden Recht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung“ binden (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 GG).

Flagge zeigen

Es ist WM-Zeit – Hochsaison der bunten Fahnen an Autos und Balkonen. Angefangen hatte das farbenfrohe Outing im Jahr 2006, als die Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland zu Gast war. Groß war damals die öffentliche Erleichterung darüber, wie „unverkrampft“ nun auch in Deutschland Flagge gezeigt werden könne.

2018 sehen wir die Fahnen mit anderen Augen, denn vieles ist seitdem geschehen: Rechter Populismus und Nationalismus sind auch in Deutschland auf dem Vormarsch; Nationalspieler wie *Ilkay Gündogan* und *Mesut Özil* haben sich im Vorfeld der WM mit dem autokratischen Präsidenten der Türkei abbilden lassen und so für ihn Wahlkampf betrieben.

Bei näherem Betrachten sollten wir den beiden Fußballern dankbar für ihre umstrittene Geste sein. Sie haben offen sichtbar gemacht, was sich kurze Zeit später auch im Abstimmungsergebnis der türkischstämmigen Deutschen bei der Präsidentschaftswahl manifestierte: Sehr viele der bei uns lebenden, zum Teil gut integrierten Migranten haben große Sympathien für den starken Mann an der Spitze der Türkei. Der vermeintliche „Skandal“ um die beiden Nationalspieler sollte uns die Augen öffnen für die tiefen politischen Gräben auch an dieser Sollbruchstelle in unserer Gesellschaft. Und wir sollten Möglichkeiten suchen und wahrnehmen, um darüber miteinander ins Gespräch zu kommen: streitbar, aber nicht unversöhnlich. Flagge zeigen ist besser als sich schweigend zu verschanzen.

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de